



AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern und Türen der Internorm Project AG (nachfolgend IPAG genannt)

1 GELTUNGSBEREICH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IPAG sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB, auch wenn sie erst später vereinbart werden, erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung der IPAG Wirksamkeit. Vertragsbedingungen eines Bestellers/Bauherrn (wie Einkaufsbedingungen und dergleichen) können IPAG erst und nur dann verpflichten, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2 PROJEKTIERUNG UND OFFERTE

1. Der Besteller/Bauherr ist grundsätzlich für die Devisierung, Gesamtplanung, Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und anwendbaren Normen, insb. Einholen einer Baubewilligung verantwortlich.
2. Der Besteller/Bauherr definiert die vorgesehene Verwendung (Nutzung), die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Produkte und definiert den Leistungsbeschrieb. Kriterien sind z.B. Gebäuestandort- und -höhe, Statik, Einbausituation, Schallschutz, U-Wert, Funktionen, Einbruchssicherheit, Heimatschutz etc.
3. Präzisierungen und Eingrenzungen der Materialauswahl und Qualität sind immer zwischen IPAG und Besteller/Bauherr zu definieren, z.B. mit Mustern, Modellen oder Abbildungen (Fotos).
4. Naturprodukte wie Massivholz haben stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Solch naturbedingte Differenzen können nicht ausgeschlossen werden und gelten nicht als Mängel.
5. Von IPAG auszuarbeitende Detailpläne oder Projektpläne sind nach Aufwand zu honorieren. Die von ihr gelieferten Offertunterlagen, Beschriebe, Pläne und Muster bleiben deren Eigentum. Nur vertragsgemässe Verwendung der darin enthaltenen Informationen ist gestattet; diese dürfen Drittpersonen nicht zur Kenntnis gebracht werden.
6. Sämtliche Angebote (Offerten) von IPAG erfolgen stets freibleibend. IPAG hat ferner das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.
7. Die Gültigkeitsdauer der Angebote gilt für einen Monat ab Erstellungsdatum.
8. Sicherheitsvorrichtungen wie Absturzsicherungen, Geländer oder Gerüste usw. sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäss der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3 und Art. 8) und der lokalen Vorschriften zu projektieren, dass eine gefahrenlose Erstellung des Werkes oder ein gefahrenloser Unterhalt möglich ist. Verantwortlich für die Planung, Berücksichtigung, Anbringung und Erstellung aller Sicherheitsvorrichtungen, Asbest- und Statikprüfungen ist der Bauherr.

3 BESTELLUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

Auf der Basis der Bestellung erhält der Besteller/Bauherr eine Auftragsbestätigung von IPAG. Der Werkvertrag gilt als verbindlich abgeschlossen, wenn der Besteller/Bauherr die Auftragsbestätigung unterschriftlich genehmigt und zurückgeschickt hat (Fax oder pdf. der gegengezeichneten Auftragsbestätigung genügt).

Vorbehalt bleibt der Abschluss eines separaten, schriftlichen Werkvertrags. Als Vertragsbestandteile gelten diesfalls die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Normen, bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

1. Auftragsbestätigung IPAG für die Detailausführung (vom Besteller/Bauherr geprüft und gegengezeichnet zurückgeschickt)
2. Werkvertrag/bereinigtes Leistungsverzeichnis
3. Die mit Unterschrift bereinigten Protokolle von Offertbereinigungen
4. Die Ausschreibungsunterlagen
5. Die vorliegenden AGB und die Qualitätsrichtlinie der Interessengemeinschaft Fenster Schweiz (IGFS)
6. Die Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
7. Art. 363 ff. OR

Soweit keine zwingenden Normen vorgehen, gilt betreffend den Stand der Technik, die Beurteilung der Qualität der Produkte sowie die Norm zur Entwicklung, Produktion, Montage, Nutzung, Wartung oder auch Reparatur usw. die «Qualitätsrichtlinie der Interessengemeinschaft Fenster Schweiz (IGFS)». Die Qualitätsrichtlinien ist jederzeit auf der



Internorm
PROJECT AG



AGB 1.1.2026

Webseite der IGFS www.igfensterschweiz.ch einsehbar. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Qualitätsrichtlinie zum Vertragsschluss.

Ferner gelten die technischen Regeln SIA 118/331 „Fenster und Fenstertüren“ und 118/ 343 „Türen und Tore“ sowie die aktuell gültigen Normen des Schweizerischen Fachverbandes Fenster und Fassadenbranche FFF und die Glasnormen des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau SIGaB.

4 PREIS- UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stückzahlen pro Position und der Leistungsumfang in Anlehnung an SIA 118/331 Allgemeine Bedingungen für Fenster- und Fenstertüren, d.h.

Inbegriffene Leistungen:

- Lieferung und Montage der Fenster inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge
- Arbeitshöhen bis 3.0m ab Abstellbasis
- Ausstopfen von Zwischenräumen zwischen Fensterrahmen und Mauerwerk, falls diese im Vertrag enthalten sind
- Äussere und innere Abdichtung falls diese im Vertrag enthalten sind
- Entfernen von selbst verursachten Verschmutzungen, Verpackungsrückstände, Etiketten, Kleberückständen sowie Schutzfolien, sofern vom Besteller/Bauherr verlangt
- Abtransport und fachgerechte Entsorgung falls diese im Vertrag enthalten sind.

Nicht inbegriffene Leistungen:

- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschafsinformationen wie z.B. Lärmschutz, Brandschutz, Asbest erkennen (dazu SUVA Merkblatt 84043 und Ziff. 8) usw.
- Reparaturen an allfälligen beschädigten Mauerwerk durch die Fenstersanierung
- De- und Remontage von Sonnenschutz und dazu gehörende Kurbeln inkl. allfällige Durchbrüche an Mauerwerk und Fensterrahmen
- Ausstopfen von Zwischenräumen zwischen Fensterrahmen und Mauerwerk, falls diese im Vertrag nicht enthalten sind
- Äussere und innere Abdichtung, falls diese im Vertrag nicht enthalten sind
- Abtransport und fachgerechte Entsorgung, falls diese im Vertrag nicht enthalten sind
- Endreinigung (erfolgt bauseits)
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau
- Mehraufwand infolge erschwerender Umstände, die bei der Offterstellung nicht ersichtlich waren. Diese sind beim Erkennen dem Besteller/Bauherr sofort schriftlich mitzuteilen.
- Allfällige Arbeiten mit und an Asbest, nur durch Spezialisten bauseits
- Geforderte notwendige Baugerüste nach den SUVA Richtlinien
- Mehraufwand für Reisezeit, Reisekosten und Logis infolge nicht vorhergesehener Unterbrechung der Arbeit durch den Besteller/Bauherr, Architekten, oder Bauleiter
- Zuschläge für Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten aus Gründen, die der Besteller/Bauherr zu vertreten hat
- Zusätzliche Regiearbeiten, welche im Vertrag nicht enthalten sind
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen gemäss der Empfehlung der SIA 414/10

4.1 Regiearbeit

Bei Regiearbeiten hat IPAG, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet. Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten die Regieansätze gemäss Preisliste der IPAG.

4.2 Zahlungsbedingungen

Die Mehrwertsteuer MWST wird offen abgerechnet

Abzüge irgendwelcher Art (Baureinigung, Versicherungen, und andere) sind nur erlaubt, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

4.3 Zahlungsplan

30% Anzahlung, 30% nach Lieferung und 30% des Werkpreises nach der Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung nach der Montage einzelner Etappen.

10% des Werkpreises nach Abnahme des Werkes, Ablauf der Prüffrist der Schlussabrechnungen und Vorliegen der Sicherheitsleistungen.

Internorm Project AG
Römerstrasse 25

+41 62 889 00 40
5502 Hunzenschwil

project@internorm.com
internormproject.ch



Internorm
PROJECT AG



AGB 1.1.2026

4.4 Schlussrechnung

Sie wird unmittelbar nach Bauabnahme gemäss Ziffer 9 erstellt.

4.5 Zahlungsfrist

Es gelten die Zahlungsfristen gemäss vertraglicher Vereinbarung. Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei grösserer zeitlicher Staffelung der Leistung sind Etappen, die getrennte Zahlungsansprüche des Unternehmers auslösen, im Werkvertrag zu definieren.

4.6 Pauschalpreise

Allfällige explizit vereinbarten Pauschalpreise sind rein netto ohne jeden Abzug.

4.7 Zahlungspflicht / Rückbehaltungsrecht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Zahlungspflicht des vollen Werkpreises unter Einhaltung der Zahlungsfristen. Das Rückbehaltungsrecht der Bauherrschaft wird somit ausgeschlossen.

4.8 Verzugszins

Es gilt der gesetzliche Verzugszins (Zurzeit 5%).

Zur Deckung der Unkosten wird pro Mahnung eine Gebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

4.9 Verrechnung

Zur Verrechnung mit Gegenforderungen ist der Besteller/Bauherr nur berechtigt, wenn und soweit diese durch rechtskräftiges und endgültiges Urteil festgestellt oder von IPAG schriftlich anerkannt sind. Eine Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4.10 Teuerungsvorbehalt

Materialpreisänderungen (Mehr- oder Minderkosten) können auch nachträglich für alle betroffenen Materialien nachgefordert oder abgegolten werden, sollten sie 5% der Gesamtmaterialekosten ab dem Vertragsdatum über -oder unterschreiten. Dabei wird die Preisentwicklung über einen Zeitraum von 6 Monaten in Betracht gezogen. Dieser Teuerungsvorbehalt gilt unabhängig der vereinbarten Preisart (Einheitspreis, Pauschalpreis, Globalpreis etc.)

5 EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Werkvertrag mit dem Besteller/Bauherr Eigentum der IPAG. IPAG ist berechtigt und vom Besteller/Bauherr bevollmächtigt, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Die Rücknahme der gelieferten Ware und/oder eine Sicherstellung ausstehender Zahlungen durch den Besteller/Bauherr gelten in keinem Fall als Rücktritt vom Vertrag und heben seine Vertragspflichten, namentlich zur Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

Der Besteller/Bauherr ermächtigt IPAG, ihm bei Verzug und Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Besitz der gelieferten Ware zu entziehen und diese entweder bestmöglich zu verkaufen und den erzielten Erlös auf die noch bestehenden Verpflichtungen des Besteller/Bauherren anzurechnen oder unter Anrechnung des Werts der Ware vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages (Erfüllungsinteresse) zu verlangen.

6 AUSFÜHRUNG, BAUMONTAGE

Die Pflicht der IPAG zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus; sie entsteht ausserdem erst ab schriftlicher Freigabe in Form einer visierten Vertragsform oder einer unterzeichneten Fenster Korrex Liste, und nachdem ggf. ein negativer Gebäudecheck hinsichtlich Asbest (vgl. Ziff. 8) vorliegt. Ist der Besteller/Bauherr in Verzug oder wird eine Beststellungsänderung gewünscht, so hat IPAG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Fristen. Jegliche Ansprüche aus Verzugschäden gegenüber der IPAG sind ausgeschlossen.

6.1 Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Besteller/Bauherren. Es ist schriftlich eine neue Frist zu vereinbaren. Allfällige Mehraufwände können dem Besteller/Bauherr in Rechnung gestellt werden.

6.2 Bauleitung, Koordination

Für die Bauleitung ist der Besteller/Bauherr oder dessen Vertreter zuständig. Von IPAG übernommene Bauleistungsleistungen sind vorgängig zu vereinbaren und mit Honoraren zu entschädigen.



Internorm
PROJECT AG



AGB 1.1.2026

6.3 Störungen

IPAG hat aus wichtigen Gründen Anspruch auf Verlängerung der vertraglichen Fristen, wenn die Firma kein Verschulden trifft und sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Dazu zählen insb. Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlichen Veränderungen, Liefer- und Transportstörungen, Arbeits- und Baustopp infolge behördlicher Anordnungen bei Epidemien und Pandemien und dergleichen etc. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Verzugsschäden.

7 ARBEITSSICHERHEIT / REINIGUNG / ENTSORGUNG

Auf der Baustelle ist der Besteller/Bauherr für die allgemeine Baustellensicherheit und die Reinigung verantwortlich. Für die Arbeitsplatzsicherheit und Reinigung der Arbeitsplätze sowie Einbauorte ist die Montageequipe von IPAG zuständig.

7.1 Reinigung

Die Schlussreinigung erfolgt bauseits.

8 ARBEITSBEDINGUNGEN AUF DER BAUSTELLE

Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

8.1 Zufahrt

Es muss eine ungehinderte Zufahrt zur Baustelle gewährleistet werden.

8.2 Meterriss

Im Neubau oder im Totalumbau ist für die Höhenbestimmung der Elemente ein Meterriss pro Etage erforderlich und bauseits vor Montagebeginn anzubringen.

8.3 Zugang zu Fassaden und Gerüsten

Für die Montage ist der ungehinderte Zugang zu Fassaden und Gerüsten sicherzustellen. Ist dazu eine Anpassung am Gerüst oder anderen Baustelleneinrichtungen erforderlich, hat dies unentgeltlich zu erfolgen. Anpassungen am Gerüst erfolgen durch den Gerüstbauer und sind ebenfalls unentgeltlich zu erbringen.

8.4 Gerüst

Für die Arbeiten ab 3.0 m ab Abstellbasis ist vom Besteller/Bauherr ein Gerüst zu Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen von IPAG kostenlos genutzt werden.

8.5 Kran

Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Besteller/Bauherr kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird. Bei allfälligen Kosten für die Kranbenützung gelten die Preislisten des Baumeisterverbandes.

8.6 Lagerung

Für die von der IPAG anzuliefernden Elemente und Materialien muss bauseits kostenlos ein Lagerplatz, sowie ein abschliessbarer Raum zu Verfügung gestellt werden. Bei einer Fenstersanierung müssen zudem für die demontierten Fenster ebenfalls ein Lagerplatz oder Muldenplatz zu Verfügung gestellt werden. Diese Lagermöglichkeiten haben zwingend der Normen der SUVA zu entsprechen.

8.7 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe (insb. Altbauten vor 1990)

Bei Umbauten an einem vor 1990 erstellten Gebäude muss grundsätzlich mit einer Asbestsanierung gerechnet werden. Der Besteller/Bauherr ist deshalb verpflichtet, einen auf das Bauvorhaben abgestimmten Gebäudecheck bei einem Gebäudediagnostiker in Auftrag zu geben, und IPAG rechtzeitig vor Baubeginn das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Sind auf der Baustelle Asbest oder anderweitige giftige Schadstoffe (PCB, PAK etc.) vorhanden, oder werden sie während der Montagephase unerwartet entdeckt, oder besteht vor Arbeitsbeginn oder entsteht erst im Verlaufe der Arbeiten ein derartiger Verdacht, ist IPAG gesetzlich verpflichtet, dies sofort dem Besteller/Bauherr oder Bauherrenvertreter mitzuteilen, gemeinsam mit ihnen die Risiken abzuklären und die notwendigen Schutzmassnahmen zu planen. Jegliche Arbeiten in Bezug auf gesundheitsgefährdende Stoffe haben durch eine Spezialsanierungsfirma zu erfolgen, ohne jegliche Kostenfolgen für IPAG. Dadurch entstehende Mehrkosten, inklusive aller Folgekosten, insbesondere Verzögerungskosten gehen vollumfänglich zulasten des Besteller/Bauherr. IPAG ist gesetzlich verpflichtet, in solchen Fällen die Bauarbeiten sofort einzustellen und kann ohne Verzugsfolgen mit sämtlichen Werkleistungen zuwarten, bis die erforderlichen Massnahmen durch eine spezialisierte Firma getroffen wurden, um die Arbeitnehmer der IPAG zu schützen.

8.8 Energie

Geeignete Stromanschlüsse sind mindestens in jedem Stockwerk vom Besteller/Bauherr zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Bestellers/Bauherrn.

Internorm Project AG
Römerstrasse 25

+41 62 889 00 40
5502 Hunzenschwil

project@internorm.com
internormproject.ch



8.9 Raumklima

Nach der Fenstermontage ist der Besteller/Bauherr für das Raumklima und die Feuchtigkeit auf der Baustelle verantwortlich. Die Holzfeuchtigkeit darf 15% nicht übersteigen. Für die Einhaltung dieser Bedingungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.

9 BAUABNAHMEN

9.1 Vor- oder Schlussabnahmen

Unmittelbar nach der Fenstermontage (Ablieferung s. auch Ziff. 10) kann IPAG oder der Besteller/Bauherr eine gemeinsame Abnahme verlangen. Falls der Besteller/Bauherr keine Zeit oder Möglichkeiten hat, kann dies IPAG selbständig durchführen. Bei unwesentlichen Mängeln werden diese auf dem Protokoll vermerkt und die Mängel innert angemessener Frist behoben. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahmen nicht. Mit dem Ablauf einer Monatsfrist ab Ablieferung gilt das Werk automatisch als abgenommen.

Für die Werkabnahme und die Mängelhaftung gilt die SIA-Norm 118, sofern es in den AGB nicht anders geregelt wurde. Nach erfolgter Bauabnahme kann die IPAG für durch Dritte verursachte Schäden nicht haftbar gemacht werden.

10 MÄNGEL / GARANTIE

Mängel sind innert 60 Tagen der IPAG als Mängel schriftlich zu rügen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt.

Der Besteller/Bauherr ist nicht berechtigt, eine Mängelbehebung durch Dritte ausführen zu lassen, solange IPAG die Mängelbehebung nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der Rügefrist oder Gewährleistungspflicht. Die Garantieleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Bei Mängeln hat die Bauherrschaft ausschliesslich das Recht auf kostenlose Nachbesserung (Reparatur) innerhalb einer angemessenen Frist.

10.1 Verjährungsfristen

- 2 Jahre auf offene Mängel (SIA Norm 118)
- 5 Jahre auf verdeckte Mängel (SIA Norm 118)

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des fertiggestellten Werkes. Kleinere noch offene Arbeiten hindern die Ablieferung des Werkes nicht. Mit Stellung der Schlussrechnung gilt das Werk automatisch als fertiggestellt.

10.2 Gewährleistung

Die Gewährleistung besteht auf:

- Konstruktive Eigenschaften
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberflächen usw.
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel Infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller/Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat
- Mängel infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau, die nach dem Einbau während der Nutzung entstehen
- Beschädigungen durch Dritte nach der Bauabnahme
- Glasbruch jeglicher Art, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überbelastung (Abschluss einer Glasbruchversicherung oder ähnlichem wird empfohlen).
- Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3m aus einem Betrachtungswinkel, welcher der allgemeinen üblichen Raumnutzung entspricht, nicht ersichtlich sind. Geprüft wird bei diffusem Tageslicht (z.B. bei bedecktem Himmel) ohne direktes Sonnenlicht oder künstliche Beleuchtung
- Mängel zufolge ungenügender oder fehlerhafter Wartung
- Eigenschaften von Naturprodukten



Internorm
PROJECT AG



AGB 1.1.2026

Weitergehende Ansprüche des Bestellers/Bauherrn wie auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder Einbau der eingebauten Waren ergeben, sind unabhängig vom Rechtsgrund ausdrücklich ausgeschlossen.

Mangelfolgeschäden, welche aufgrund verspäteter Rüge entstehen, sind von der Haftung der IPAG ausgeschlossen.

11 WARTUNG

Eine Fibel der Internorm AG für die Pflege, Wartung, Garantien wird dem Besteller/Bauherr spätestens mit der Schlussrechnung abgegeben. Die Bauherrschaft ist ausschliesslich für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich.

12 HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig haftet die IPAG nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitendem Bauwerk entstanden sind. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc., die weder bezeichnet noch auf den dem Unternehmer abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind. Jegliche Haftung für Schäden resultierend aus einer leichten oder mittleren Fahrlässigkeit sind aber in jedem Falle ausgeschlossen.

Für Schäden durch Witterungseinflüsse wie Gewitter, Hagelschlag, Wind, usw. ist ferner die kantonale oder private Gebäudeversicherung zuständig. Die IPAG empfiehlt das Abschiessen einer Bauwesenversicherung für die Dauer der Bautätigkeit, um für entsprechende Risiken ausreichend gedeckt zu sein.

13 SCHUTZ PERSÖNLICHER GEGENSTÄNDE

Es ist Aufgabe des Bestellers/Bauherrn vor Baubeginn persönliche Gegenstände, Einrichtungen oder Ähnliches, welche bspw. wasser- oder schmutzempfindlich sind und welche sich noch auf der Baustelle befinden, zu entfernen oder vor Feuchtigkeit, Schmutz oder Beschädigung zu schützen. Werden diese nicht oder nicht ausreichend geschützt, so kann die IPAG weitere Massnahmen auf Kosten des Bestellers/Bauherrn anordnen. Entsprechende Massnahmen können bspw. die Nichtaufnahme der Arbeit oder das Wegbringenlassen der Gegenstände sein. In jedem Fall übernimmt der Unternehmer keine Haftungen für allfällige Schäden, wenn er den Besteller/Bauherr auf die Umstände aufmerksam gemacht hat.

14 DATENSCHUTZ

Die IPAG bearbeitet die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung des Vertrages erhobenen Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung, Marketing, Statistik, Kundenpflege, Wartung aber auch im Rahmen von Referenzauskünften oder anderen berechtigten Interessen der IPAG. Die Datenbearbeitung erfolgt nach Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). Dem Besteller/Bauherr stehen jegliche Rechte nach DSG zu. Es gilt ergänzend die auf der Homepage www.internorm.com (CH) publizierte Datenschutzerklärung der Internorm International GmbH, welche sich an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hält. Verantwortliche Stelle: <datenschutz@internorm.com>.

15 IMMATERIALGÜTERRECHT

Jegliche Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Projektberichte, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Leistungsverzeichnisse oder weitere Unterlagen bleiben im Eigentum der IPAG und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben, verändert oder veröffentlicht werden. Aufwände im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmung werden in Rechnung gestellt und können Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

17 ANWENDBARES RECHT

Ausschliesslich anwendbares Recht ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Wo vereinbart, gelten die SIA-Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.



Internorm
PROJECT AG



AGB 1.1.2026

18 GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf welche diese AGB Anwendung finden, sind die Gerichte am Sitz von Internorm Project AG (Hunzenschwil, Kanton Aargau) zuständig. Internorm Project AG ist indessen berechtigt, den Besteller/Bauherrn auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.